

# **HAUPTSATZUNG DER STADT GÖTTINGEN**

**vom 10. Dezember 1999**

(„Amtsblatt der Stadt Göttingen“ v. 18.02.2000)

**in der Fassung der Änderungen vom 10. November 2000**

(„Amtsblatt der Stadt Göttingen“ Nr. 14 vom 19. Dezember 2000),

**4. Mai 2001**

(„Amtsblatt der Stadt Göttingen“ Nr. 6 vom 24. August 2001)

**und 12. November 2001**

(„Amtsblatt der Stadt Göttingen“ Nr. 1 vom 16. Januar 2002)

**6. Dezember 2002**

(„Amtsblatt der Stadt Göttingen“ Nr. 6 vom 17. Dezember 2002)

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. 1996 S. 382) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 folgende - durch Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 7 vom 11. Februar 2000 und Beschluss des Rates der Stadt Göttingen vom 10. November 2000, 4. Mai 2001, 12. November 2001 und 6. Dezember 2002 geänderte - Hauptsatzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name**

(1) Die Stadt, deren Status durch das „Göttingen-Gesetz“ festgelegt ist, führt den Namen „Göttingen“.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Farben der Stadt Göttingen sind schwarz-gold; gold kann durch gelb ersetzt werden. Die Flagge zeigt die Farben in zwei gleichbreiten Längsstreifen.

(2) Das Wappen der Stadt zeigt oben in Blau auf silbernem Bogen drei silberne rotbedachte Türme, der mittlere mit goldenem Knauf und begleitet von vier goldenen Kugeln (2:2), die seitlichen vierfenstrig, mit goldener Kreuzblume; unten in Rot ein linkshin schreitender blaubewehrter goldener Löwe.

(3) Das Wappen wird als Emblem, als Hoheitszeichen auf Grenzsteinen, an städtischen Fahrzeugen und als architektonischer Schmuck an Bauwerken verwendet. Zu anderen Zwecken darf es nur mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses verwendet werden.

(4) In den Stadtteilen Deppoldshausen, Elliehausen, Esebeck, Geismar, Grone, Groß Ellershausen, Herberhausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühen, Nikolausberg, Roringen und Weende werden bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen der früheren Gemeinden gezeigt.

(5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift "Stadt Göttingen".

## **§ 3 <sup>\*3)</sup>**

### **Ratzzuständigkeit**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 600.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsfrauen oder Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 € nicht übersteigt.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5 Ortschaften und Ortsräte**

(1) Die Stadtteile Geismar, Grone, Herberhausen, Holtensen, Nikolausberg, Roringen sowie Elliehausen zusammen mit Esebeck, Groß Ellershausen zusammen mit Hetjershausen und Knutbühren, Weende zusammen mit Deppoldshausen sind Ortschaften im Sinne der NGO. Zur Ortschaft Geismar gehört auch der vormals ortschaftslose Teil des Bereiches der ehemaligen „Zietenkaserne“.

Für die in Satz 1 genannten Ortschaften wird je ein Ortsrat gewählt.

(2) Die Grenzen der Ortschaften sind in der als **Anlage** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt.

(3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte beträgt in

Ortschaften bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	9 Mitglieder
Ortschaften von 5.001 bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	11 Mitglieder
Ortschaften über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	13 Mitglieder

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht in den Ortsrat gewählt worden sind.

(5) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; diese bzw. dieser führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“.

Im Falle ihres oder seines Ausscheidens soll unverzüglich, nach Möglichkeit in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortsrates eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt werden.

Die Ortsräte können aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter oder zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters wählen; werden zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, so ist die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis zu bestimmen.

(6) Den Ortsräten wird neben den in § 55 g Abs. 1 NGO genannten Aufgaben das Entscheidungsrecht bei der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen, soweit diese in der Ortschaft gelegen sind, übertragen.

#### **§ 6 <sup>\*1) .... \*4)</sup> Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

(1) Außer der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat berufen. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter vertritt die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in allen nicht im § 7 dieser Hauptsatzung genannten Fällen.

Daneben werden weitere

drei weitere Stadträtinnen oder Stadträte.

als leitende Beamtinnen oder Beamte auf Zeit berufen.

(2) Sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert, wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters bei der Stadt Göttingen vertreten.

(3) Die Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ständig innerhalb der ihnen zugewiesenen Dezernatsbereiche.

(4) Die Beamtinnen oder Beamten auf Zeit gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

### **§ 7<sup>\*2 ....4)</sup>**

#### **Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO**

Der Rat der Stadt Göttingen wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Göttingen, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

### **§ 8**

#### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Göttingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).

(5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9 <sup>\*5)</sup>** **Bekanntmachungen**

(1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Göttingen“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.

(2) Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen von Satzungen, von Verordnungen sowie der Genehmigung von Flächennutzungsplänen im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“.

Auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ ist im „Göttinger Tageblatt“ hinzuweisen.

Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden im „Göttinger Tageblatt“ verkündet.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zumachenden Angelegenheit so kann die Bekanntmachung durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadt ersetzt werden. In diesen Fällen ist der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen zu umschreiben und sie bedarf der ausdrücklichen Anordnung durch die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung unter Angabe des Beginns und des Endes der Auslegungsfrist enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates werden im „Göttinger Tageblatt“ spätestens 4 Tage vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens am Tage der Sitzung bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige, jeweilige Tagesordnung eingesehen werden kann.

Für öffentliche Ausschuss- und Ortsratsitzungen gilt dies entsprechend.

(5) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Einwohneranträgen nach § 22 a NGO werden im „Göttinger Tageblatt“ veröffentlicht.

(6) Sonstige Bekanntmachungen aller Art werden im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ veröffentlicht. An die Stelle der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Göttingen“ kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Neuen Rathaus treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(7) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Neuen Rathaus veröffentlicht.

## **§ 10 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften.

Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 4 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zumachen.

## **§ 11 Ausländerbeirat**

In der Stadt Göttingen besteht ein Ausländerbeirat, der nach der vom Rat beschlossenen Wahlordnung gewählt wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 8. Februar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Göttingen vom 07. Februar 1997 außer Kraft.

*(Inkrafttreten der Änderungen: siehe unten)*

\*1) Genehmigt durch Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 22.11.2000;  
Az. 202.10020-52012; Die Änderung tritt zum 01.01.2000 in Kraft

\*2) Genehmigt durch Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 24.01.2000;  
Az. 202.10020-52012 mit der Maßgabe, § 7 entsprechend diesen Ausführungen zu ändern;  
der Rat der Stadt Göttingen ist dieser Maßgabe mit Beschluss vom 11.02.2000 beigetreten.

\*3) Genehmigt durch Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 11.07.2001;  
Az. 202.10020-52012; Die Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

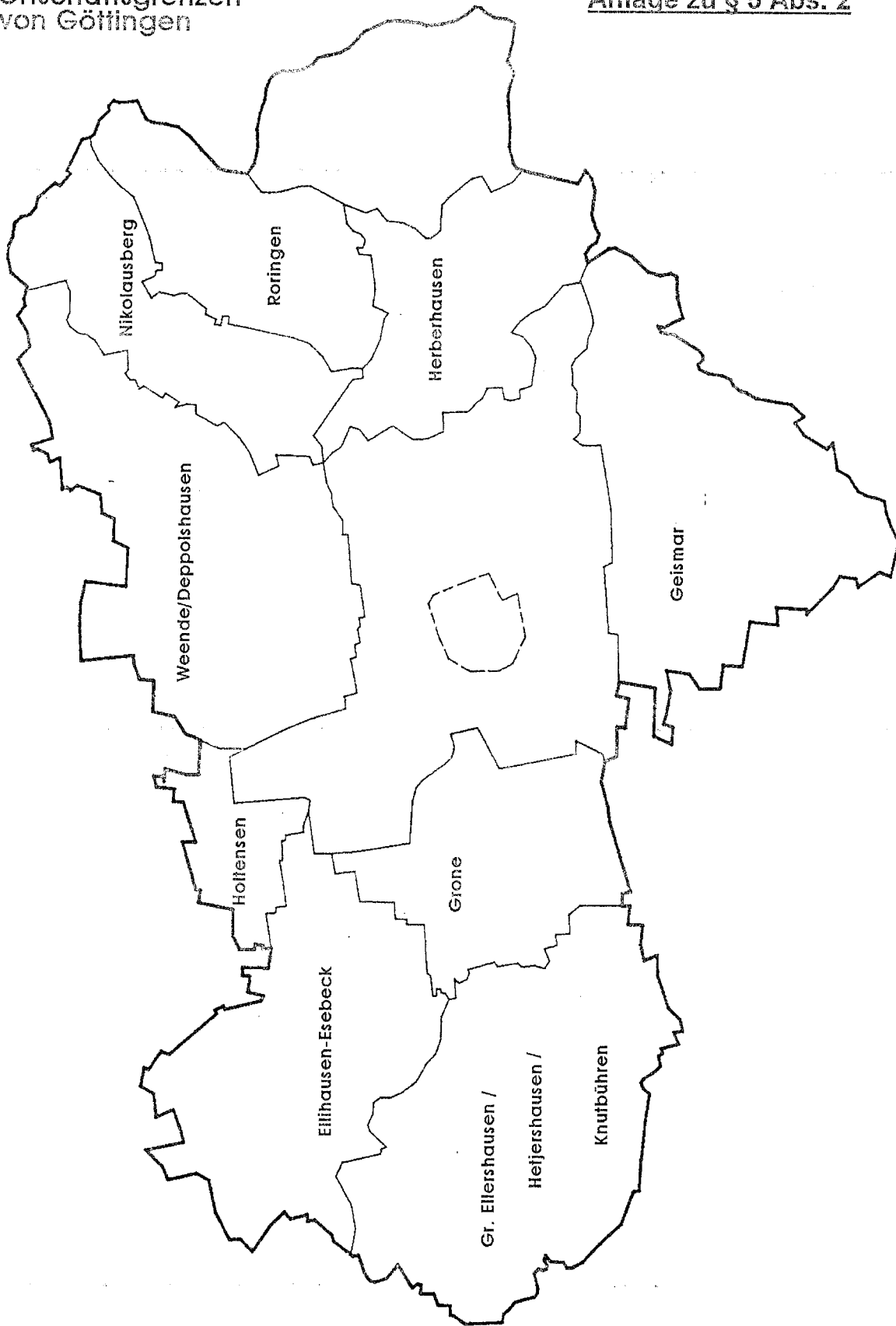
\*4) Genehmigt durch Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 05.12.2001;  
Az. 202.10020-52012; Die Änderung tritt am 12.11.2001 in Kraft.

\*5) Genehmigt durch Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig vom 27.11.2002;  
AZ. 202.10020-52012; Die Änderung tritt am 18.12.2002 in Kraft)

(Skizze)

Ortschaftsgrenzen  
von Göttingen

Anlage zu § 5 Abs. 2



**Beschluss des Rates der Stadt Göttingen vom 12.06.1981 in der Fassung der Änderungen vom 01.06.1984, 04.05.1990, 04.03.1994, 14.10.1994, 26.04.1996, 10.12.1999, 04.05.2001 und 11.05.2007 betr. Geschäfte der laufenden Verwaltung und Übertragung von Aufgaben**

**1. Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO zählen solche, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere

- |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                 |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1.1   | die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                 |
| 1.2   | - Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,<br><br>- Heranziehen zu den Gemeindeabgaben<br><br>- Erteilung von Prozessvollmachten<br><br>- Einreichung von Klagen vor den Gerichten und<br><br>- Einlegung von Rechtsmitteln<br><br>- Löschungsbewilligungen<br><br>- Abtretungserklärungen<br><br>- Vorrangseinräumungen |                 |
| 1.3   | Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                 |
| 1.31  | Verfügungen über das Gemeindevermögen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 100.000,-- €    |
|       | - ausgenommen sind Schenkungen über 300,-- € hinaus -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                 |
| 1.32  | Niederschlagung und Erlass von Forderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                 |
| 1.321 | Unbefristete Niederschlagung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 50.000,-- €     |
| 1.322 | Erlass von Forderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 30.000,-- €     |
| 1.323 | Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 30.000,-- €     |
| 1.33  | Abschluss von Miet- und Pachtverträgen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 20.000,-- €     |
|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | (Jahresbeträge) |
| 1.4   | Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                 |
| 1.5   | über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO, bei denen im Einzelfall der Betrag von 30.000,-- € nicht überschritten wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                 |



## 2. Übertragung von Aufgaben

- 2.1 Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 4 NGO wird die Beschlussfassung über die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 geh. D. bis A 12 auf den Verwaltungsausschuss übertragen.
- 2.2 Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 4 NGO wird die Beschlussfassung über die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 m. D. auf die Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.

### **Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.12.1963 in der Fassung der Änderung vom 28.02.1994, 16.11.1998 und 07.05.2007 betr. Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister**

1. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird aufgrund des § 80 Abs. 3 NGO ermächtigt, über Widersprüche von beamtenrechtlichen Maßnahmen des Dienstherrn mit Außenwirkung (beamtenrechtliche Verwaltungsakte) zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.
2. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach § 80 Abs. 4 Satz 5 NGO über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 zu entscheiden.
3. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird aufgrund des § 57 Abs. 4 NGO ermächtigt, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt Göttingen zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
4. Die Entscheidung über die Anwendung des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BauGB wird vom Verwaltungsausschuss auf die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß § 57 Abs. 4 NGO übertragen.

### **Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

Für die Ratssitzung am 25. April 1997 wurde folgender Fraktionsantrag gestellt:

„Die Hauptsatzung der Stadt Göttingen wird wie folgt geändert:

§ 4 a Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Über die Größe und Besetzung von Wettbewerbsgremien mit Juroren/innen in Städtebau-, Architekten/innen- und Investoren/innen-Wettbewerben entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 25. April 1997 zurückgenommen, nachdem die Verwaltung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21. April 1997 im Rahmen der Vorbereitung dieser Ratssitzung verbindlich erklärt hatte, auch ohne eine Änderung der Hauptsatzung in Zukunft dem Antrag entsprechend zu verfahren.

---